

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Kosten für die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat sind aufgrund einer Erhöhung der Postgebühren zu erhöhen.

Mit Anlage 8 erfolgt eine Neugestaltung des Überstellungsfahrtscheins.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 1a):

Die Kosten für die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat werden aufgrund Erhöhung der Postgebühren erhöht.

Zu Z 2 und 4 (Anlage 8):

Mit Anlage 8 erfolgt eine Neugestaltung des Überstellungsfahrtscheins. Bislang wird für eine Überstellungsfahrtbewilligung gem. § 46 KFG (Kraftfahrgesetz) eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt, welche die Befristung sowie die Anmerkung „Überstellungsfahrt“ enthält. Zur besseren Kenntlichmachung einer solchen Überstellungsfahrtbewilligung und deutlichen Unterscheidung zu einer unbefristeten Zulassung, insbesondere im internationalen Kraftfahrverkehr, wird der Überstellungsfahrtschein optisch, insbesondere farblich neu gestaltet.

Zu Z 3 (§ 14 Abs. 13):

Das Inkrafttreten wird für die Anpassung der Kosten für den Scheckkartenzulassungsschein mit 1. Jänner 2026 und für den Überstellungsfahrtschein zwecks technischer Umsetzung mit 1. Juli 2026 festgelegt.